

RS Vwgh 1988/3/14 87/12/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1988

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §80 Abs7;

Rechtssatz

Ein in zeitlicher Hinsicht zu weit gehendes Begehrn des Beamten auf Verlängerung der Räumungsfrist berechtigt die Dienstbehörde noch nicht, allein schon deshalb deren Verlängerung bis zum gesetzlichen Höchstmaß von einem Jahr als unzulässig zu erachten (Hinweis E 27.6.1983, 83/12/0037).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120162.X04

Im RIS seit

03.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at